

2. Wird vom Staatssekretär durch eine in der »London Gazette« veröffentlichte Bekanntmachung bescheinigt, daß irgendeine selbständige Besizung eine Gesetzgebung angenommen hat, durch welche diejenigen Werke, deren Urheber im Zeitpunkt der Hervorbringung des Werkes britische, anderswo als in der Besizung wohnhafte Untertanen oder aber fremde, in den unter diesem Gesetz stehenden Besizungen J. M. wohnhafte Staatsbürger sind, in dieser Besizung der Hauptsache nach gleiche Rechte genießen wie die von diesem Gesetz eingeräumten, so wird die Besizung, so lange die genannte Gesetzgebung besteht, hinsichtlich der durch dieses Gesetz zuerkannten Rechte wie eine unter demselben stehende Besizung behandelt. Der Staatssekretär wird ermächtigt, diese Bescheinigung selbst für den Fall auszustellen, wo die im Gesetz der Besizung enthaltenen Vorschriften betreffend die zur Geltendmachung der Rechte dienlichen Rechtsbehelfe oder die Einschränkungen der Einfuhr von im Ausland hergestellten Exemplaren, von den in diesem Gesetz vorgesehenen abweichen sollten.

#### Artikel 26.

**Gesetzgebende Körperschaften der sich selbst regierenden Besizungen.**

1. Die gesetzgebende Körperschaft einer sich selbst regierenden Besizung kann jederzeit alle vom Parlamente angenommenen Urheberrechtsgesetze oder ein einzelnes Gesetz, das gegenwärtige inbegriffen, nach Maßgabe ihrer Anwendbarkeit auf genannte Besizung aufheben. Doch soll keine derartige Aufhebung gesetzliche, im Zeitpunkt der Aufhebung bestehende Rechte beeinträchtigen. Wenn dieses Gesetz ganz oder teilweise durch die gesetzgebende Körperschaft einer sich selbst regierenden Besizung derart aufgehoben wird, so zählt letztere nicht mehr zu den unter diesem Gesetz stehenden Besizungen.

2. In einer sich selbst regierenden Besizung, auf welche dieses Gesetz nicht anwendbar ist, bleiben die von ihm aufgehobenen verschiedenen Gesetze in demjenigen Umfange weiter bestehen, in welchem sie daselbst in Kraft gesetzt wurden, bis die gesetzgebende Behörde dieser Besizung sie aufhebt.

3. Hat sich J. M. im Kabinettsrat davon überzeugt, daß die Gesetzgebung einer sich selbst regierenden, nicht unter diesem Gesetze stehenden Besizung auf deren Gebiet den veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Werken britischer, im Zeitpunkt der Hervorbringung des Werkes anderswo als in der Besizung wohnhafter Untertanen, einen genügenden Schutz zusichert, so kann J. M. zur Herstellung des Gegenseitigkeitsschutzes im Kabinettsrat anordnen, daß dieses Gesetz — mit Ausnahme der eventuell in der Verordnung zu bezeichnenden Teile und unter den in letzterer angegebenen Bedingungen — in den unter ihm stehenden Besizungen auf diejenigen Werke Anwendung finden soll, deren Urheber im Zeitpunkt der Hervorbringung der Werke in der erstgenannten Besizung wohnhaft sind, sowie auf die dort zum erstenmal veröffentlichten Werke. Unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung können jedoch die Werke, deren Urheber, Briten oder Nichtbriten, in einer nicht unter diesem Gesetze stehenden Besizung wohnen, keinen irgendwie von demselben gewährten Schutz beanspruchen, außer demjenigen, der durch das genannte Gesetz den zum erstenmal in den unter ihm stehenden Besizungen J. M. veröffentlichten Werken eingeräumt ist.

Zimmerhin kann keine derartige Verordnung irgendwelche Rechte auf dem Gebiete einer sich selbst regierenden Besizung selber zuerkennen. Dagegen kann der Gouverneur einer unter diesem Gesetz stehenden, sich selbst regierenden Besizung durch eine Kabinettsverordnung auf dem Gebiete dieser Besizung die gleichen Rechte verleihen, die gemäß den vorhergehenden Bestimmungen dieser Ziffer J. M. in den andern Teilen Ihrer Besizungen zuzuerkennen ermächtigt ist.

Für die Auslegung dieser Ziffer umfaßt der Ausdruck »eine unter diesem Gesetz stehende Besizung« jede Besizung, die hinsichtlich der Ausführung desselben behandelt werden muß, als wäre sie eine Besizung, auf die sich die Anwendbarkeit dieses Gesetzes erstreckt.

#### Artikel 27.

**Ermächtigung der gesetzgebenden Körperschaften der britischen Besizungen zum Erlass von Ergänzungsgesetzen.**

Die gesetzgebende Körperschaft jeder unter diesem Gesetze stehenden britischen Besizung kann jede darin enthaltene, auf die Besizung anwendbare Bestimmung abändern oder verbollständigen. Derartige Abänderungen und Beifügungen finden jedoch, mit Ausnahme der auf das Verfahren und die Rechtsbehelfe bezüglichen, nur auf diejenigen Werke Anwendung, deren Urheber im Zeitpunkt der Hervorbringung dieser Werke in der Besizung wohnhaft sind, sowie auf die darin zum erstenmal veröffentlichten Werke.

#### Artikel 28.

**Anwendbarkeit auf die Schutzgebiete.**

Durch Kabinettsverordnung kann J. M. die Anwendung dieses Gesetzes auf alle unter Ihrer Schutzhöhe befindlichen Gebiete sowie auf die Insel Zypern ausdehnen. Durch den Erlass einer solchen Verordnung und nach Mitgabe ihrer Vorschriften entfaltet dieses Gesetz alsdann seine Geltung, wie wenn die Gebiete, auf die es Anwendung findet, und die Insel Zypern zu den unter ihm stehenden Besizungen J. M. gehörten.

### II. Teil. Internationales Urheberrecht.

#### Artikel 29.

**Ermächtigung zur Anwendung des Gesetzes auf fremde Werke.**

1. Durch Kabinettsverordnung kann J. M. die Anwendung dieses Gesetzes mit Ausnahme der allenfalls in der Verordnung angegebenen Artikel und unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Teiles des Gesetzes sowie der Verordnung auf folgende Werke und Autoren anordnen:

a) Werke, die zum erstenmal in einem von der Verordnung bezeichneten fremden Lande veröffentlicht werden, wie wenn sie erstmals in den unter diesem Gesetze stehenden Besizungen J. M. veröffentlicht wären;

b) literarische, dramatische, musikalische und künstlerische Werke im allgemeinen oder einzelne Gattungen dieser Werke, deren Urheber im Zeitpunkte der Hervorbringung derselben Untertanen oder Bürger eines fremden, von der Verordnung bezeichneten Landes sind, wie wenn diese Urheber britische Untertanen wären;

c) Autoren, die in einem von der Verordnung bezeichneten fremden Lande wohnhaft sind, wie wenn sie in den unter diesem Gesetze stehenden Besizungen J. M. domiziliert wären.

I. Vor Erlass einer auf diesen Artikel gegründeten Kabinettsverordnung betreffend ein fremdes Land, mit dem J. M. noch keinen Urheberrechtsvertrag geschlossen hat, soll sich jedoch J. M. vergewissern, daß dieses fremde Land vorkommendenfalls solche Bestimmungen angenommen oder anzunehmen sich entschlossen hat, die J. M. für den Schutz der gemäß den Vorschriften des ersten Teiles dieses Gesetzes schutzfähigen Werke zu fordern für zweckmäßig erachtet.

II. Die Kabinettsverordnung kann bestimmen, daß die in den genannten Besizungen J. M. zu gewährende Schutzfrist die von der Gesetzgebung des in der Verordnung bezeichneten Landes aufgestellte Schutzdauer nicht übersteige.

III. Die in diesem Gesetz über die Hinterlegung von Pflichtexemplaren enthaltenen Bestimmungen finden, unter Vorbehalt der in die Verordnung aufgenommenen Vorschriften, keine Anwendung auf die erstmals in einem solchen Lande veröffentlichten Werke.